



**RA Dr.
Christian Halm**

**Fachanwalt für
Agrarrecht**

**Fachanwalt für
Versicherungsrecht**

**Fachanwalt für
Verwaltungsrecht**

Agrarmediator

Gewässerrandstreifen – Enteignung oder Sozialpflichtigkeit des Eigentums

Gewässerrandstreifen

Enteignung oder Sozialpflichtigkeit des Eigentums

Gliederung:

1. Häufige Fragen
2. Gesetzentwurf vom 09.07.2013
3. Gesetz zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg
 - Gewässerrandstreifen
 - Entschädigung/Enteignung
4. Weitere Vorgehensweise

Das neue Wassergesetz für Baden-Württemberg ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Viele Regelungen des alten Wassergesetzes wurden übernommen, neu sind jedoch u.a. Regelungen zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands, wie er von der Wasserrahmenrichtlinie der EU gefordert wird. Für die Landwirtschaft sind insbesondere die Einschränkungen der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln an Oberflächengewässern von Bedeutung.

Die Neuregelung des Wassergesetzes des Landes wurde maßgeblich aufgrund des im Jahr 2010 in Kraft getretenen neuen Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) des Bundes erforderlich.

Häufige Fragen:

Häufig gestellte Fragen zum Gewässerrandstreifen:

Häufige Fragen:

- 1. Wie berechnen sich die 10 m bzw. 5 m Breite des Gewässerrandstreifens?**

Der GRS bemisst sich bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante, in allen anderen Fällen ab der Linie des Mittelwasserstandes.

Häufige Fragen:

§ 7 WG-BW - Uferlinie, Ufer

(1)

Die Grenze zwischen dem Bett eines Gewässers und den Ufergrundstücken (Uferlinie) wird durch die Linie des Mittelwasserstands bestimmt.

(2)

Die Uferlinie kann nach Anhörung der Anlieger und der sonst Beteiligten durch die Wasserbehörde festgesetzt und, soweit erforderlich, bezeichnet werden. Die festgesetzte Uferlinie bleibt maßgebend, bis sie geändert oder aufgehoben wird.

Häufige Fragen:

(3) Als Ufer gilt die zwischen der Uferlinie und der Böschungsoberkante liegende Landfläche. Fehlt eine Böschungsoberkante, so tritt an ihre Stelle die Linie des mittleren Hochwasserstands. Als mittlerer Hochwasserstand gilt das arithmetische Mittel der jährlichen Höchstwerte der Wasserstände der letzten 20 Jahre. Stehen für diesen Zeitraum keine vollständigen Pegelbeobachtungen zur Verfügung, so bezeichnet die Wasserbehörde die Beobachtungen, die zu verwenden sind.

Häufige Fragen:

Häufige Fragen:

Häufige Fragen:

2. Welche neuen Verbote wurden für den Gewässerrandstreifen eingeführt?

Der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist in einem Bereich von 5 Metern verboten (Ausnahme: Wundverschlussmittel für Baumpflege und Wildverbisschutzmittel).

Häufige Fragen:

3. Wo müssen keine Gewässerrandstreifen angelegt werden?

An Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (§ 29 Abs. 1 WG BW).

Häufige Fragen:

4. Wer legt fest, was Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind?

Dies entscheiden die unteren Wasserbehörden bzw. die Gemeinden innerorts.

Häufige Fragen:

4a) Nach welchen Kriterien wird dies festgelegt?

Maßgebend sind die örtlichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und der ökologische Wert des Gewässers.

Häufige Fragen:

Eine grobe Orientierung kann das Amtliche Digitale wasserwirtschaftliche Gewässernetz (AWGN) sein. Das AWGN ist jedoch noch nicht abschließend bearbeitet. Dort sind z.Zt. ca. 39.000 km Fließgewässer erfasst.

www.lubw.baden-wuerttemberg.de

Häufige Fragen:

5. Heben die Regelungen im WG-BW Abstandsauflagen von Pflanzenschutzmitteln auf ?

Nein, neben dem Verbot im 5 m Bereich Pflanzenschutzmittel einzusetzen gelten die Abstandsauflagen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (je nach Wirkstoff, Aufwandsmenge und Applikationstechnik z.B. 5 m, 10 m, 20 m) für ständig oder periodische wasserführende Gewässer weiter.

Siehe: www.ltz-bw.de

Häufige Fragen:

6. Wieviel Flächen sind von dem Ackerrandstreifen betroffen ?

In Baden-Württemberg sind es ca. 1.600 ha auf 65.000 Flurstücken mit ca. 88.000 Eigentümern. (dies entspricht 0,2 % der Ackerfläche in Baden-Württemberg bzw. 4 % der Flurstücke mit Ackernutzung).

Häufige Fragen:

7. Gibt es eine Entschädigung ?

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die Pflicht zum Anlegen von Gewässerrandstreifen im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nicht entschädigungspflichtig ist.

Häufige Fragen:

Aber:

Gleichzeitig hat sie eine Entschädigungsregelung im Gesetz aufgenommen, wenn der Bewirtschafter durch die zwangsweise auferlegten Gewässerrandstreifen unverhältnismäßig oder im Verhältnis zu anderen ungleich und unzumutbar belastet wird.

Häufige Fragen:

Ob eine Entschädigung zu zahlen ist, ist eine Frage des Einzelfalls. Urteile gibt es noch keine.

Häufige Fragen:

8. Wer überwacht die Einhaltung des Wassergesetzes?

Zuständig sind die unteren Wasserbehörden.

Häufige Fragen:

9. Was passiert bei einem Verstoß ?

Dies stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße **bis** zu 100.000,00 € bestraft werden **kann**.

Häufige Fragen:

10. Wer informiert die Untere Wasserbehörde ?

Die Fachrechtskontrollen Landwirtschaft der Kontrollen der Grundanforderungen MEKA/LPR und der CC-Kontrollen informieren die Unteren Wasserbehörden.

Häufige Fragen:

11. Führt ein Verstoß gegen das Wassergesetz zu weiteren Sanktionen?

Verstöße gegen das Wassergesetz sind nur dann für die Einhaltung nach MEKA/LPR und CC relevant, wenn gleichzeitig Verstöße gegen Vorschriften nach dem Düngerecht oder dem Pflanzenschutzrecht festgestellt werden.

Häufige Fragen:

12. Gibt es Übergangszeiten ?

Das Gesetz gilt seit dem 01.01.2014. Zwar gibt es keine Umwandlungspflicht von Ackerland in Grünland, die Ackernutzung ist jedoch ab dem 01.01.2019 deutlich eingeschränkt. Zulässig ist dann nur noch der umbruchlose Erhalt von Blühstreifen in Form einer mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtfläche für Insekten und die Anpflanzungen von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als 2 Jahren.

Häufige Fragen:

13. Welche Pflegemaßnahmen sind zulässig ?

Die Pflegemaßnahmen kann der Bewirtschafter im Rahmen des gesetzlich möglichen selbst bestimmen.

Als Mindestpflegemaßnahmen gilt gem. § 26

Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz Baden-Württemberg das Mähen bzw. Mulchen einmal im Jahr oder eine ordnungsgemäße Beweidung.

§ 26 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz BW - Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht

Zur Verhinderung von Beeinträchtigungen der Landeskultur und der Landespflege sind die Besitzer von landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken verpflichtet, ihre Grundstücke zu bewirtschaften oder dadurch zu pflegen, daß sie für eine ordnungsgemäße Beweidung sorgen oder mindestens einmal im Jahr mähen. Die Bewirtschaftung und Pflege müssen gewährleisten, daß die Nutzung benachbarter Grundstücke nicht, insbesondere nicht durch schädlichen Samenflug, unzumutbar erschwert wird.

§ 27 LLG - Aussetzen und Erlöschen der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht

(1) Die Verpflichtung nach § 26 wird auf Antrag des Besitzers, der zugleich Eigentümer ist, ausgesetzt, solange es ihm nicht zugemutet werden kann, das Grundstück zu bewirtschaften oder zu pflegen und er den Nachweis führt, daß es ihm trotz wiederholtem Versuch nicht gelungen ist, das Grundstück einem Bewirtschaftungswilligen oder einer Verpächtergemeinschaft möglichst langfristig zu einem ortsüblichen Entgelt und, wenn ein Entgelt nicht gewährt wird, kostenlos zur Bewirtschaftung zu überlassen.

(2) Ist die Verpflichtung zur Bewirtschaftung oder Pflege von landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken nach Absatz 1 ausgesetzt, so ist der Begünstigte verpflichtet, die Bewirtschaftung oder Pflege durch die Gemeinde oder einen von ihr bestimmten Dritten zu dulden.

(3) Die Verpflichtung zur Bewirtschaftung oder Pflege nach § 26 erlischt, wenn die zuständige Behörde gestattet, daß das Grundstück dem natürlichen Bewuchs überlassen werden kann. Die Überlassung darf nicht gestattet werden, wenn ein Versagungsgrund nach § 25 Abs. 2 vorliegt.

Häufige Fragen:

Häufige Fragen:

**Übernimmt das Land die Kosten für die
Unterhaltung der Gewässerrandstreifen?**

Nein

Häufige Fragen:

Gibt es Härtefallregelungen?

In Einzelfällen können Befreiungen erteilt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 29 Abs.4 WG-BW i.V.m. § 38 Abs. 5 WHG vorliegen (Gründe des Allgemeinwohl oder unzumutbare Härte)

**Der Gesetzentwurf
Drucksache S 15/37
vom 09.07.2013**

Gesetzentwurf DS 15/37 vom 09.07.2013

Das Gesetz dient der Verankerung verschiedener gewässerökologischer Zielsetzungen und der Systematisierung und Vereinfachung des bisherigen Rechts.

Gesetzentwurf DS 15/37 vom 09.07.2013

Der Schutz der Gewässer wird zum Beispiel durch geänderte Regelungen zum Gewässerrandstreifen gestärkt.

Gesetzentwurf DS 15/37 vom 09.07.2013

C. Alternativen: Keine.

Gesetzentwurf DS 15/37 vom 09.07.2013

Unmittelbare Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger haben insbesondere die neuen Regelungen ... zum Gewässerrandstreifen.

Gesetzentwurf DS 15/37 vom 09.07.2013

Angesichts der mit den Regelungen verfolgten Zielsetzungen beim Schutz der Gewässer, der Umwelt und Dritter sind die mit ihnen verbundenen wirtschaftlichen Belastungen der Bürgerinnen und Bürger überschaubar und zumutbar.

Gesetzentwurf DS 15/37 vom 09.07.2013

Mehrere neue Regelungen des Gesetzes bezwecken die Verbesserung des Schutzes der Gewässer des Landes. Beispielhaft gilt dies für die Regelungen zum Gewässerrandstreifen.

Gesetzentwurf DS 15/37 vom 09.07.2013

Die fortgeführten Regelungen bringen keine neuen Belastungen für die öffentlichen Haushalte mit sich.

Gesetzentwurf DS 15/37 vom 09.07.2013

Auf die Bereiche Mensch und Gesellschaft, Gesundheit und Ernährung, Wirtschaft und Konsum, Bildung und Forschung, Verkehr und Mobilität sowie Globalisierung und internationale Verantwortung hat das Gesetz keine oder keine nennenswerten Auswirkungen. Sonstige, insbesondere nachteilige Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

Gesetzentwurf DS 15/37 vom 09.07.2013

Die neuen Regelungen zum Gewässerrandstreifen führen zu zusätzlichen Nutzungsbeschränkungen der an den betroffenen Gewässern gelegenen Grundstücke. Dies betrifft vor allem die landwirtschaftliche (Acker-)Nutzung. Es ist von einer Betroffenheit von rund 1.600 ha Ackerflächen im gesamten Landesgebiet auszugehen, wobei der konkret betroffene Flächenanteil je Einzelbetrieb in den allermeisten Fällen unter 1 Prozent liegt. Für die Fälle einer übermäßigen Betroffenheit sieht Artikel 1, § 29 des Entwurfs die Möglichkeit einer Entschädigung vor.

Gesetzentwurf DS 15/37 vom 09.07.2013

Das WHG enthält in § 38 erstmals bundesgesetzliche Regelungen zum Gewässerrandstreifen. Das Land nützt in § 29 Absatz 1 Satz 1 die durch § 38 Absatz 3 Satz 3 WHG eröffnete Abweichungsmöglichkeit zur Regelung der Breite des Gewässerrandstreifens im Außenbereich [§ 35 Baugesetzbuch (BauGB)] und erstmalig im Land auch innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) oder nach § 30 BauGB überplanten Gebieten.

Gesetzentwurf DS 15/37 vom 09.07.2013

Die Breite von zehn Metern im Außenbereich entspricht dem bisherigen Recht.

Im dichter besiedelten Innenbereich beträgt die Breite im Hinblick auf die größeren Entwicklungs- und Gestaltungsnotwendigkeiten hingegen nur fünf Meter ab der Uferlinie. Mit der Festlegung eines Gewässerrandstreifens im Innenbereich soll insbesondere die Sicherung des Wasserabflusses gewährleistet und der Belang des Hochwasserschutzes bei der Bauleitplanung gestärkt werden.

Gesetzentwurf DS 15/37 vom 09.07.2013

Die Breite des Gewässerrandstreifens bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Das Ufer wird nach § 38 Absatz 2 Satz 1 WHG vom Gewässerrandstreifen umfasst.

Gesetzentwurf DS 15/37 vom 09.07.2013

Absatz 1 Satz 2 nimmt Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung aus. Die Frage, ob ein Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ist oder nicht, ist im Einzelfall aufgrund der örtlichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse zu entscheiden, wobei eine Orientierung am Amtlichen Digitalen Wasserwirtschaftlichen Gewässernetz (AWGN) erfolgen kann.

Gesetzentwurf DS 15/37 vom 09.07.2013

Absatz 1 Satz 3 lässt Abweichungen von den gesetzlichen Festsetzungen des Absatz 1 Satz 1 durch Rechtsverordnung der Wasserbehörde zu, soweit dies mit den Zwecken des Gewässerrandstreifens und dem Wohl der Allgemeinheit vereinbar ist. Im Innenbereich sind für den Erlass dieser Rechtsverordnungen die Gemeinden im Einvernehmen mit der Wasserbehörde zuständig.

Das Wohl der Allgemeinheit umfasst zum Beispiel die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG. Diese Abweichungsmöglichkeit eröffnet Spielräume für besonders gelagerte örtliche Konstellationen.

Gesetzentwurf DS 15/37 vom 09.07.2013

Nicht zulässig ist es, den Gewässerrandstreifen in einem Bereich von fünf Metern ab dem 1. Januar 2019 als Ackerland zu nutzen. Möglich sind in diesem Bereich jedoch neben der Nutzung als Grünland auch Gehölznutzungen mit einem Ernteintervall von mehr als zwei Jahren sowie die Anlage und der umbruchlose Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten. Zulässig sind insoweit nur umbruchlose Verfahren, um die Puffer- und Hochwasserschutzfunktion des Gewässerrandstreifens nicht zu gefährden. Das Verbot der Nutzung als Ackerland berührt nicht den Status der Fläche als Ackerfläche.

Gesetzentwurf DS 15/37 vom 09.07.2013

Mit diesen Regelungen werden in der sensiblen gewässernahen Zone unmittelbar dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahmen vorgegeben, das Gewässer vor Einträgen geschützt sowie ein von der landwirtschaftlichen Nutzung auch sichtbar abgegrenzter Gewässerrandstreifen geschaffen. Dies erleichtert auch die behördliche Überwachung der Beachtung der Verpflichtungen und Verbote durch die jeweiligen Normadressaten. Die das Bundesrecht ergänzenden Verbote der Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und der Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen (Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2) tragen den Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist das Verbot nach Nummer 1 auf einen Bereich von fünf Metern ab der Uferlinie beschränkt. Bestehende bauliche und sonstige Anlagen genießen Bestandsschutz, da sich das Verbot nur auf ihre Errichtung bezieht.

Gesetzentwurf DS 15/37 vom 09.07.2013

Nach Absatz 4 besteht eine Befreiungsmöglichkeit. Die zuständigen Stellen erhalten damit die notwendige Flexibilität, um im Einzelfall bei der Bewirtschaftung von Gewässerrandstreifen konkurrierende öffentliche und private Belange angemessen auszugleichen.

So kann zum Beispiel im Einzelfall eine Befreiung vom Verbot der Vermeidung des Umbruchs beim Erhalt des Blühstreifens erteilt werden.. Die Überwachung des Gewässerrandstreifens im Rahmen der allgemeinen Gewässeraufsicht obliegt den Wasserbehörden.

Gesetzentwurf DS 15/37 vom 09.07.2013

Nach Absatz 5 sind unzumutbare Eigentums- oder Nutzungsbeschränkungen, die nicht mehr als entschädigungslos hinzunehmende Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Artikel 14 GG einzuordnen sind, zu entschädigen. Die Abwicklung erfolgt nach den bundesgesetzlichen Regelungen des § 96 WHG über die Entschädigung. Der Entschädigungsregelung unterfallen auch landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, sodass eine spezifische Ausgleichsregelung mit Blick auf Artikel 3 GG nicht notwendig ist. Nutzungsbeschränkungen geringerer Eingriffsintensität sind im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nicht entschädigungs- oder ausgleichspflichtig.

Gesetzentwurf DS 15/37 vom 09.07.2013

Absatz 6 Satz 1 normiert ein Vorkaufsrecht zu Gunsten des jeweiligen Trägers der Unterhaltungslast. Die Sätze 1 bis 4 sind den bewährten Regelungen der naturschutz- und waldrechtlichen Vorkaufsrechte (§ 56 Absatz 1 und Absatz 2 NatSchG und § 25 Absatz 1 und Absatz 2 LWaldG) nachgebildet. Materielle Voraussetzung für die Ausübung des Vorkaufsrechts ist nach Satz 4, dass dies zum Schutz des Gewässers erforderlich ist, am konkret betroffenen Gewässerbereich also Defizite bestehen müssen. Dazu zählt zum Beispiel auch eine bislang fehlende naturnahe Entwicklung, wenn diese in einem Maßnahmenprogramm vorgesehen ist. Satz 5 bestimmt den Rang des Vorkaufsrechts, das anderen landesrechtlichen Vorkaufsrechten vorgeht. Für das Verfahren sind § 28 Absatz 1 bis 3 und Absatz 6 des BauGB entsprechend anzuwenden.

Gesetzentwurf DS 15/37 vom 09.07.2013

Eine landwirtschaftliche Nutzung des Kernbereiches, zum Beispiel zu Zwecken der Zuwegung oder extensive Grünlandnutzung wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Daher und da durch das landwirtschaftliche Fachrecht des Bundes (zum Beispiel Vorgaben der Düngeverordnung und Pflanzenschutzmittelzulassung) die landwirtschaftliche Nutzung in Gewässernähe bereits weiteren Regelungen unterliegt, ist der Eingriff in Eigentums- und Nutzungsinteressen vergleichsweise gering.

Gesetzentwurf DS 15/37 vom 09.07.2013

C. Wesentliche Ergebnisse der Anhörung

Gesetzentwurf DS 15/37 vom 09.07.2013

Die Regelungen zum Gewässerrandstreifen (§ 29) wurden von den Landwirtschafts- und Wirtschaftsverbänden abgelehnt, während die Naturschutz- und Umweltverbände sowie Wasserversorger diese begrüßt und auch weitergehende Regelungen gefordert haben. Städtetag und Gemeindetag haben die gesetzliche Ausweisung eines Gewässerrandstreifens auch im Innenbereich akzeptiert. Die neuen Regelungen stellen im Ergebnis einen Kompromiss der widerstreitenden Interessen dar und verbessern den Schutz der Gewässer gegenüber dem bisherigen Recht.

Gesetzentwurf DS 15/37 vom 09.07.2013

Von Seiten der landwirtschaftlichen Verbände wurde eine hohe Betroffenheit (14.000 ha landwirtschaftliche Fläche und 100 Millionen Euro Schaden) befürchtet. Eine klare Definition, an welchen Gewässern ein Gewässerrandstreifen nicht erforderlich sei, da von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, fehle. Mit dem Gesetzentwurf solle zudem ganz offensichtlich das Ziel verfolgt werden, einen sichtbar abgrenzbaren Streifen zu schaffen, der auch die durch interessierte Gruppen erfolgende Überwachung der Beachtung der Verpflichtungen und Verbote erleichtern solle.

Gesetzesentwurf DS 15/37 vom 09.07.2013

Die dargestellte Betroffenheit wurde anhand behördlicher Daten überprüft. Eine Orientierung für die Abgrenzung bietet das Amtliche Digitale Wasserwirtschaftliche Gewässernetz. Danach sind ca. 1.600 ha landwirtschaftliche Fläche betroffen, im Regelfall nur untergeordnete Teile des betreffenden Ackers. Eine generelle, unzumutbare Betroffenheit ist damit nicht erkennbar. Für individuelle Fälle enthält § 29 Absatz 5 eine Entschädigungsregelung. Zu berücksichtigen war, dass dem Gewässerrandstreifen substantielle Bedeutung für die Verhinderung von Erosion und des Eintrags diffuser Stoffe in das Gewässer zukommt. Nicht zu vergessen ist auch, dass der Gewässerrandstreifen zum Hochwasserschutz beiträgt, da er dem Gewässer im Hochwasserfall freien Raum bietet.

Gesetz zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg

§ 1 WG-BW

1 Allgemeine Grundsätze

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), in der jeweils geltenden Fassung, auszuführen und zu ergänzen, soweit das Wasserhaushaltsgesetz keine oder keine abschließende Regelung getroffen hat oder bestimmte Regelungsbereiche ausdrücklich dem Landesrecht eröffnet sind. Das Gesetz enthält auch vom Wasserhaushaltsgesetz abweichende Regelungen.

§ 1 WG-BW

(2) Neben dem Zweck und den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes sind zusätzlich folgende Grundsätze zu beachten:

- 1. mit dem Allgemeingut Wasser ist sparsam und effizient umzugehen,*
- 2. die Gewässer sind wirksam vor stofflichen Belastungen zu schützen,*
- 3. beim Hochwasserschutz sollen ökologisch verträgliche Lösungen angestrebt werden und*
- 4. der Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels sollen berücksichtigt werden.*

§ 2 WG-BW

§ 2 Gewässerbegriff, Anwendungsbereich (zu § 2 WHG)

(1) Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 2 Absatz 1 WHG genannten Gewässer.

§ 2 WHG

§ 2 WHG - Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für folgende Gewässer:

1. oberirdische Gewässer,
2. Küstengewässer,
3. Grundwasser.

Es gilt auch für Teile dieser Gewässer.

§ 2 WG-BW

(2) Fischteiche, Feuerlöschteiche, Eisweiher und ähnliche kleine Wasserbecken, die mit einem oberirdischen Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen verbunden sind, werden von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes ausgenommen. Die §§ 89 und 90 WHG gelten auch für Gewässer nach Satz 1.

(3) Bewässerungs- und Entwässerungsgräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung werden von den Bestimmungen der §§ 39 bis 42 und 67 bis 71 WHG und des § 28 dieses Gesetzes ausgenommen. § 30 Absatz 3 bleibt unberührt.

Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung

Problem: wasserwirtschaftlich untergeordnete Bedeutung

Dr. Andreas Dölz (MLR Stuttgart) schreibt (Landinfo 1/2014):

„Die 5 m- Regelung im neuen Wassergesetz gilt für die gesamte landwirtschaftliche Fläche an Gewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung; das sind in den meisten Fällen die Gewässer erster und zweiter Ordnung im AWGN. An Oberflächengewässern von “wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung“ sind keine Gewässerrandstreifen erforderlich. Hierunter fallen insbesondere kleinere Gewässer, die nicht ständig Wasser führen, wie z.B. Be- und Entwässerungsgräben, Straßenseitengräben oder Wasserstaffeln in Weinbergen.“

DS des Landtags 15/3907 vom 02.08.2013

Ausweislich der Drucksache des Landtags 15/3907 vom 02.08.2013 (Antwort auf die Anfrage des Abg. Karl Rombach) ist der Begriff „Gewässer untergeordneter Bedeutung“ identisch wie in § 68 b WG-BW vom 13.11.1995.

DS des Landtags 15/3907 vom 02.08.2013

Definition nach der DS 11/6166:

„Unter Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung können kleine Gewässer, die nicht ständig Wasser führen, wie z.B. Be- und Entwässerungsgräben, oder Wasserstaffeln in Weinbergen fallen. In der Regel ist davon auszugehen, dass eine wasserwirtschaftlich untergeordnete Bedeutung dann nicht vorliegt, wenn ein Bach natürlichen Ursprungs mit einer naturgegebenen Vorfluteigenschaft vorliegt“

DS des Landtags 15/3907 vom 02.08.2013

Die Frage, ob ein Gewässer von untergeordneter Bedeutung ist oder nicht, wird im Einzelfall aufgrund der örtlichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse von der zuständigen unteren Wasserbehörde entschieden.

Problem: wasserwirtschaftlich untergeordnete Bedeutung

Gewässerrandstreifen

§ 38 WHG - Gewässerrandstreifen

§ 38 WHG - Gewässerrandstreifen

(1) Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

(2) Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

§ 38 WHG - Gewässerrandstreifen

(3) Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich fünf Meter breit. Die zuständige Behörde kann für Gewässer oder Gewässerabschnitte

1. Gewässerrandstreifen im Außenbereich aufheben,
2. im Außenbereich die Breite des Gewässerrandstreifens abweichend von Satz 1 festsetzen,
3. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Gewässerrandstreifen mit einer angemessenen Breite festsetzen.

Die Länder können von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen erlassen.

§ 38 WHG - Gewässerrandstreifen

(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,

3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,

4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. Zulässig sind Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind. Satz 2 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus sowie der Gewässer- und Deichunterhaltung.

§ 38 WHG - Gewässerrandstreifen

(5) Die zuständige Behörde kann von einem Verbot nach Absatz 4 Satz 2 eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um zu gewährleisten, dass der Gewässerrandstreifen die in Absatz 1 genannten Funktionen erfüllt.

§ 29 WG-BW - Gewässerrandstreifen

§ 29 WG-BW - Gewässerrandstreifen

Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich fünf Meter breit. Ausgenommen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Im Außenbereich kann die Wasserbehörde und im Innenbereich die Gemeinde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde durch Rechtsverordnung

§ 29 WG-BW - Gewässerrandstreifen

1. breitere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer erforderlich ist,
2. schmalere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies mit den Grundsätzen des § 38 WHG vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

§ 29 WG-BW - Gewässerrandstreifen

(2) In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

d.h. das Verhindern des Wachsens neuer
Bäume und Sträucher ist

Pflicht !

§ 29 WG-BW - Gewässerrandstreifen

(3) § 38 Absatz 4 WHG ist mit den Maßgaben anzuwenden, dass in den Gewässerrandstreifen ebenfalls verboten sind

1. der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel, in einem Bereich von fünf Metern,

§ 29 WG-BW - Gewässerrandstreifen

2. die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind und
3. die Nutzung als Ackerland in einem Bereich von fünf Metern ab dem 1. Januar 2019; hiervon ausgenommen sind die Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren sowie die Anlage und der umbruchlose Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten.

§ 29 WG-BW - Gewässerrandstreifen

§ 29 WG-BW - Gewässerrandstreifen

(4) § 38 Absatz 5 WHG findet auf Absatz 2 und Absatz 3 entsprechende Anwendung. Im Innenbereich trifft die Entscheidungen die Gemeinde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.

§ 29 WG-BW - Gewässerrandstreifen

(5) Werden Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 2 und 3 Anforderungen auferlegt, durch die sie unverhältnismäßig oder im Verhältnis zu anderen ungleich und unzumutbar belastet werden, so ist dafür Entschädigung zu leisten. § 96 WHG gilt entsprechend.

§ 29 WG-BW - Gewässerrandstreifen

(6) Dem Träger der Unterhaltungslast nach § 32 steht ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zu, auf denen sich Gewässerrandstreifen befinden. Befindet sich der Gewässerrandstreifen nur auf einem Teil des Grundstücks, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht auf diese Teilfläche. Der Eigentümer kann die Übernahme der Restfläche verlangen, wenn es ihm wirtschaftlich nicht zumutbar ist, das Grundstück zu behalten. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn dies zum Schutz des Gewässers erforderlich ist. Das Vorkaufsrecht geht anderen landesrechtlichen Vorkaufsrechten vor. Im Übrigen gilt § 28 Absatz 1 bis 3 und 6 des Baugesetzbuchs entsprechend. Sobald der Verkäufer dem Träger der Unterhaltungslast den Inhalt des Kaufvertrags mitgeteilt hat, informiert dieser die Wasserbehörde.

Die Entschädigung

§ 74 WG-BW

§ 74 WG-BW – Umfang und Art der Entschädigung

Soweit nach diesem Gesetz außerhalb eines Enteignungsverfahrens eine Entschädigung zu leisten ist, gelten §§ 96 bis 98 WHG und §§ 7 bis 14 des Landesenteignungsgesetzes entsprechend.

§ 96 WHG - Entschädigung

§ 96 - Art und Umfang von Entschädigungspflichten

(1) Eine nach diesem Gesetz zu leistende Entschädigung hat den eintretenden Vermögensschaden angemessen auszugleichen. Soweit zum Zeitpunkt der behördlichen Anordnung, die die Entschädigungspflicht auslöst, Nutzungen gezogen werden, ist von dem Maß ihrer Beeinträchtigung auszugehen. Hat die anspruchsberechtigte Person Maßnahmen getroffen, um die Nutzungen zu steigern, und ist nachgewiesen, dass die Maßnahmen die Nutzungen nachhaltig gesteigert hätten, so ist dies zu berücksichtigen. Außerdem ist eine infolge der behördlichen Anordnung eingetretene Minderung des Verkehrswerts von Grundstücken zu berücksichtigen, soweit sie nicht nach Satz 2 oder Satz 3 bereits berücksichtigt ist.

§ 96 WHG - Entschädigung

(2) Soweit als Entschädigung durch Gesetz nicht wasserwirtschaftliche oder andere Maßnahmen zugelassen werden, ist die Entschädigung in Geld festzusetzen.

§ 96 WHG - Entschädigung

(4) Wird die Nutzung eines Grundstücks infolge der die Entschädigungspflicht auslösenden behördlichen Anordnung unmöglich oder erheblich erschwert, so kann der Grundstückseigentümer verlangen, dass die entschädigungspflichtige Person das Grundstück zum Verkehrswert erwirbt. Lässt sich der nicht betroffene Teil eines Grundstücks nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig nutzen, so kann der Grundstückseigentümer den Erwerb auch dieses Teils verlangen. Ist der Grundstückseigentümer zur Sicherung seiner Existenz auf Ersatzland angewiesen und kann Ersatzland zu angemessenen Bedingungen beschafft werden, so ist ihm auf Antrag anstelle einer Entschädigung in Geld das Eigentum an einem Ersatzgrundstück zu verschaffen.

§ 95 WG-BW

§ 95 WG-BW

Verfahrensregelungen zu Wasserschutz-,
Heilquellenschutz- und
Überschwemmungsgebieten,
Gewässerrandstreifen und Veränderungssperren

§ 95 WG-BW

(3) Die untere Wasserbehörde hat den Entwurf der Rechtsverordnung, bei Verweisungen auf eine Karte auch diese, einen Monat zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher in der für Verordnungen der unteren Wasserbehörde bestimmten Form der Verkündung bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Bedenken und Anregungen bei der unteren Wasserbehörde während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

§ 95 WG-BW

(4) Die für den Erlass der Rechtsverordnung zuständige Wasserbehörde prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt den Betreffenden das Ergebnis mit.

§ 98 WG-BW - Entschädigungs- und Ausgleichsverfahren

§ 98 WG-BW - Entschädigungs- und Ausgleichsverfahren

(1) Über Ansprüche auf Entschädigung außerhalb eines Enteignungsverfahrens entscheidet die Behörde, welche die dem Anspruch zugrunde liegende Verfügung trifft. Über Ansprüche auf Entschädigung, die sich unmittelbar aus wasserrechtlichen Vorschriften ergeben, entscheidet die Wasserbehörde, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist.

§ 98 WG-BW - Entschädigungs- und Ausgleichsverfahren

(2) Vor Festsetzung der Entschädigung hat die nach Absatz 1 zuständige Behörde auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Kommt eine Einigung zustande, so hat sie diese zu beurkunden und den Beteiligten eine Ausfertigung der Urkunde zuzustellen. In der Urkunde sind der Entschädigungspflichtige und der Entschädigungsberechtigte zu bezeichnen. Die Urkunde ist nach Zustellung an die Beteiligten vollstreckbar.

§ 98 WG-BW - Entschädigungs- und Ausgleichsverfahren

(3) Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt die nach Absatz 1 zuständige Behörde die Entschädigung durch schriftlichen Bescheid fest. In dem Bescheid sind der Entschädigungspflichtige und der Entschädigungsberechtigte zu bezeichnen. Der Bescheid ist den Beteiligten zuzustellen; er ist den Beteiligten gegenüber vollstreckbar, wenn er für diese unanfechtbar geworden ist oder das Gericht ihn für vorläufig vollstreckbar erklärt hat.

126 WG-BW - Ordnungswidrigkeiten

126 WG-BW - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

10. entgegen § 29 Absatz 2 Bäume und Sträucher außerhalb von Wald entfernt, soweit es nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist, oder entgegen § 29 Absatz 3 Nummer 1 Dünge oder Pflanzenschutzmittel einsetzt oder lagert oder entgegen § 29 Absatz 3 Nummer 2 bauliche oder sonstige Anlagen errichtet oder entgegen § 29 Absatz 3 Nummer 3 eine Fläche als Ackerland nutzt,

Probleme bei Entschädigungsanträgen:

Probleme bei Entschädigungsanträgen:

Nach der Düngeverordnung bestand bereits eine 1m bzw. 3m Abstandsregelung. Weitere Beschränkungen gibt es im Pflanzenschutzrecht.

Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums, die im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nicht entschädigungspflichtig ist oder Enteignung gem. § 29 Abs 5 WG-BW?

Weitere Vorgehensweise:

Weitere Vorgehensweise:

1. **Antrag auf Entschädigung**

gem. § 29 Abs. 5 WG-BW i.V.m. § 96 WHG

Weitere Vorgehensweise:

durch 88.000 Grundstückseigentümer wegen

- A) Nutzungsentschädigung

- B) Wertminderung des Grundstücks

Weitere Vorgehensweise:

2. Klärung, inwieweit Rechtsschutz besteht
3. Führen von mehreren Musterverfahren
4. Je nach Ausgang des Musterverfahrens
Antragsrücknahme
oder Weiterverfolgung des Antrags

Weitere Vorgehensweise:

Zu 1 A) – Antrag auf Nutzungsentschädigung

Es ist darzulegen, welche zusätzlichen Kosten durch die Errichtung von Ackerrandstreifen entstehen. Durch viele kleine und isolierte Teilflächen entstehen hohe Pflegekosten pro Quadratmeter.

Weitere Vorgehensweise:

Zu 1 B) – Wertminderung des Grundstücks

Ein Grundstück, das dauerhaft ganz oder teilweise nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden kann, erfährt einen Wertverlust.

Weitere Vorgehensweise:

2. Antrag auf Entschädigung außerhalb eines Enteignungsverfahrens

gem. § 74 WG-BW i.V.m. §§ 96-98 WHG und
§§ 7-14 Enteignungsgesetz.

Weitere Vorgehensweise:

durch 88.000 Grundstückseigentümer wegen

A) Nutzungsentschädigung

B) Wertminderung des Grundstücks

Weitere Vorgehensweise:

2. Klärung, inwieweit Rechtsschutz besteht
3. Führen von mehreren Musterverfahren
4. Je nach Ausgang des Musterverfahrens
Antragsrücknahme
oder Weiterverfolgung des Antrags



Besuchen Sie die homepage

www.agrarjurist.de



[Agrarjurist]



[Dr. Christian Halm]



und melden Sie sich für den Newsletter an, damit Sie immer auf dem aktuellen Stand sind.

Kontakt

Rechtsanwalt Dr. Christian Halm

RAe Halm & Preßer

Lutherstraße 14

66538 Neunkirchen

Telefon: 06821 92100

Fax: 06821 921050

E-Mail: dr.halm@halm-presser.de

www.agrarjurist.de

Sie können auch abwarten.....

**bis sich die Beauftragung eines
spezialisierten Rechtsanwalts nicht mehr
lohnt.**



oder bis alles zu spät ist

